

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	22 (1906)
Heft:	4
Artikel:	Ausnutzung unserer Wasserkräfte
Autor:	Scheidegger, J. / Boos-Jegher, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-579830

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 4

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXII.
Band

Direktion: Walter Senn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 26. April 1906.

Wochenspruch: Nur nach dem einen mußt du trachten:
Sei würdig, stets dich selbst zu achten.

Ausnutzung unserer Wasserkräfte.

Das Kreisschreiben des Zentralvorstandes des Schweizer Gewerbevereins an die Sektionen des Schweizer Gewerbevereins über diese Frage lautet:

Wie aus den Mitteilungen der Tages- und Fachpresse zur Genüge hervorgeht, ist die Frage der Ausnutzung unserer Wasserkräfte seit einiger Zeit bei größeren Kreisen in Diskussion. Die Sache hat in erster Linie volkswirtschaftliche Bedeutung. Unser Land ist bekanntlich mit geeigneten Brennstoffen ungenügend versehen; Kohlen und Mineralöle fehlen uns gänzlich. Aus nachstehender Tabelle ergibt sich sowohl der stets steigende Bedarf an Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien und solchen zur Erzeugung von motorischer Kraft, als auch namentlich die große Abhängigkeit unserer Volkswirtschaft vom Ausland. Die Einfuhr betrug:

Kohlen aller Art	Brennholz	Petroleum und Petroldestillate
1877 Fr. 12,470,825	Fr. 1,839,144	Fr. 3,900,000*
1885 " 17,584,100	" 2,631,010	" 6,048,605*
1895 " 41,296,297	" 3,086,764	" 6,594,164
1905 " 64,907,318	" 3,260,203	" 8,371,784

* Mit Mineral- und Teerölen.

Je länger je mehr tritt daher die Forderung an uns, alles zu tun, was in unseren Kräften liegt, um durch tunlichst billige und konstant geficherte Kraft unsere Unabhängigkeit und Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande zu stärken.

Die fortschreitende Entwicklung der elektrischen Industrie, welche sich auf die Ausnutzung der Wasserkräfte stützt, wird einen bedeutenden Teil der angeführten Einfuhr ersparen können. Den großen Bezug aus dem Auslande müssen wir als einen Nationalverlust ansehen, soweit wir Kräfte, die ihn mildern können, brach liegen lassen oder unrationell auszu nutzen.

Die Gewerbe haben ganz speziell an einer rationellen Gestaltung der Wasserrechtsfrage ein Interesse, weil die vorteilhafte Ausnutzung der elektro-motorischen Kraft oder der elektro-chemischen Verfahren den Gewerben eine große Hilfe bringt und stets neue Kleinindustrien aus dieser Entwicklung hervorgerufen, die als Ersatz für verlorene gegangene Gebiete dienen.

Der Mangel an einheitlich rechtlichen Bestimmungen stellt sich der zweckmäßigen, den Volksbedürfnissen allseitig dienenden Ausbeutung der Wasserkräfte sehr hinderlich entgegen. Unsere Wasserläufe berühren verschiedene kantonale Gebiete; eine rationelle Anlage, wie sie z. B. beim Ezel projektiert wird, ist infolge Mangels eines schweizerischen Wasserrechts schwierig, wenn nicht unmöglich. Die geeignete Kontrolle für die vorteilhafteste Ausnutzung des Stromes vom Ursprung bis zur Landesgrenze wird unter den obwaltenden Umständen ausgeschlossen, da in

einem Kanton die Gemeinden oder Privaten, in einem andern mehr oder weniger große Körperschaften oder Volksvertretungen Eigentums- und Hoheitsrechte ausüben, wobei zunächst nur an den eigenen Vorteil gedacht wird.

Das Eigentums- und Konzessionsrecht muß auch hier nach einheitlichen Grundsätzen geregelt werden, wie es auf andern Rechtsgebieten der Eidgenossenschaft schon gethehen ist oder demnächst geschehen wird. Namentlich aber soll sich der Bund, analog wie bei den Privatbahnen, Tramways, Dampfschiffen, auch das Recht der Genehmigung der Taxen für die Abgabe von Wasser und elektrischem Strom vorbehalten, damit nicht mit diesem großen Nationalgut eine unberechtigte Ausnutzung der Konsumenten stattfinden kann.

Von verschiedenen Seiten ist das Bundesmonopol für die Wasserkräfte vorgeschlagen worden. Wir können uns mit dem Bundesmonopol nicht befriedigen. Eine Materie, welche so mannigfaltig in die praktischen Bedürfnisse des beruflichen und hauswirtschaftlichen Lebens eingreift, eignet sich, ganz abgesehen von andern Gründen, nicht zur Regelung auf monopolistischer Grundlage. Dagegen ist eine Regelung der in Betracht fallenden Rechtsverhältnisse nach jeder Hinsicht dringend wünschbar.

Die Regelung soll auch von vornherein in dem Sinne erfolgen, daß die aus der Verwendung der Wasserkräfte entstehenden Einnahmen den Kantonen verbleiben, so daß ein finanzieller Vorteil der Bundeskasse auf Kosten der Kantone ausgeschlossen ist.

Beim jetzigen Zustand besteht noch die weitere Gefahr, daß eventuell durch die namhafte Beteiligung des internationalen Kapitals unsere Wasserkräfte vermittelst Übertragung der elektrischen Energie dem Auslande

dienstbar gemacht werden, während in einzelnen unserer Landesteile dadurch vielleicht Mangel an Kraft besteht. Auch hier muß die Bundesgezeggebung vorbeugen.

Die Angelegenheit ist daher aus verschiedenen Gründen dringlich. Am 25. Februar hat in Zürich ein aus den verschiedensten Landesteilen und Volkschichten zahlreich besuchter Eidgenössischer Volkstag stattgefunden, welcher eine Initiative zur Ergänzung der Bundesverfassung für die Schaffung einer Bundesgezeggebung über die Wasserkräfte einstimmig beschloß. Das Initiativkomitee ersucht uns, die Unterschriftenbogen den Mitgliedern unserer Sektionen zur Unterzeichnung zu empfehlen. Nach reiflichem Studium der Angelegenheit können wir uns dem Wunsche des Initiativkomitees anschließen und ersuchen Sie, in Ihren Kreisen die Sammlung von Unterschriften kräftig zu unterstützen. Allfällige weitere Unterschriftenbogen sind beim Initiativkomitee in Zürich erhältlich.

Mit freundigennössischem Gruß!

Bern, den 19. März 1906.

Ramens des Zentralvorstandes des Schweizer. Gewerbevereins:

J. Scheidegger, Präsident.

Ed. Voos-Zegher, Sekretär.

Das Handwerk dem Handwerker!

(Gingesandt.)

Rohmaterialien, Arbeitslöhne und soziale Lasten steigen von Jahr zu Jahr, die Preise für fertige Arbeiten gehen trotzdem von Jahr zu Jahr schrittweise zurück und mit ihnen der Nutzen für den Handwerker, welcher denn auch demgemäß heute einen Tiefstand erreicht hat, daß es dem noch so fleißigen Handwerksmeister schwer fällt, bei

SZ

MUNZINGER & C°, ZÜRICH

GAS-WASSER- & SANITARE ARTIKEL & GROS

Musterbücher und Lieferungen ausschliesslich nur an Installateure und WiederVerkäufer.